SCHWEIZER PÄRKE REGIONALER NATURPARK
PARCHI
PARCS

LANDSCHAFTSPARK BINNTAL

Gesuch um die Verleihung des Parklabels 2022–2031

Kapitel A: Antrag des Kantons

Kapitel B: Parkvertrag

Kapitel C: Managementplan für den Betrieb

Binn, 2021

SCHWEIZER PÄRKE REGIONALER NATURPARK
PARCHI PARCS

LANDSCHAFTSPARK BINNTAL

Parkvertrag

Vertrag zwischen der Parkgemeinde Binn und dem Verein Landschaftspark Binntal als Trägerschaft des Landschaftsparks Binntal

PARKGEMEINDEN ALS VERTRAGSPARTNER

Art. 1

1 Parteien dieses Vertrags sind die Parkgemeinden gemäss dem Verzeichnis in Anhang I sowie

2 der Verein Landschaftspark Binntal als Trägerschaft des Landschaftsparks Binntal.

GEGENSTAND DES VERTRAGS

Art. 2

1 Mit diesem Vertrag legen die am Park beteiligten Gemeinden und der Verein Landschaftspark Binntal die Grundsätze für die Entwicklung des Landschaftsparks Binntal während der 10-jährigen Betriebsphase (2022 bis 2031) fest.

2 Massgebliche rechtliche Grundlagen für den Vertrag sind die Artikel 23e ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) und die Pärkeverordnung (PäV) des Bundes.

ZWECK DES PARKS

Art. 3

1 Gemäss Artikel 23g NHG sowie den Artikeln 20 und 21 PäV hat der Landschaftspark Binntal zum Zweck, die Qualität von Natur und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten sowie eine nachhaltig betriebene Wirtschaft zu fördern. Die Projekte und Tätigkeiten stützen sich auf die strategischen Ziele des Bundes (BAFU)

a) Erhaltung und Aufwertung der Qualität von Natur und Landschaft
b) Stärkung einer nachhaltig betriebenen Wirtschaft
c) Sensibilisierung und Umweltbildung
d) Management, Kommunikation und räumliche Sicherung
e) Forschung

2 und auf die konkretisierten parkspezifischen Ziele des Landschaftsparks Binntal:

f) Fördern der regionalen Wertschöpfung (Tourismus, Gewerbe)
g) Erhalten, Aufwerten und Entwickeln der Natur- und Kulturlandschaften, Lebensräume, Flora und Fauna
h) Erhalten, Wiederherstellen und Entwickeln der Kulturgüter und Ortsbilder
i) Unterstützen und Fördern der Land- und Forstwirtschaft
j) Fördern von Kooperationen, Partnerschaften und Innovation
k) Fördern der Umweltbildung
l) Fördern des kulturellen Lebens

3 Die einzelnen Projekte und deren spezifische Ziele sind im Managementplan für die Betriebsphase 2022 bis 2031 und der jeweiligen Mehrjahresplanung detailliert beschrieben.

ORGANISATION DER TRÄGERSCHAFT

Art. 4

1 Der Verein Landschaftspark Binntal ist als Parkträgerschaft gemäss Artikel 25 PäV für die Errichtung, den Betrieb und die Qualitätssicherung des Parks zuständig.

2 Die Parkträgerschaft setzt sich für die Erfüllung der in Art. 3 formulierten Ziele, die Umsetzung der im Managementplan festgehaltenen Projekte und die Erreichung der in den Programmvereinbarungen festgehaltenen Indikatoren ein.

3 Die Gemeinden, die den vorliegenden Vertrag unterzeichnen, sind als Parkgemeinden Mitglied des Trägervereins Landschaftspark Binntal. Sie

profitieren von der Realisierung der gemeinsam definierten Projekte im Managementplan. Sie haben im Vorstand und in der Vereinsversammlung des Trägervereins die Stimmenmehrheit. Die diesbezüglichen Einzelheiten sind in den Statuten des Trägervereins geregelt.

FINANZIELLE UND ANDERWEITIGE BEITRÄGE DER PARKGEMEINDEN

Art. 5

1 Die Parkgemeinden beteiligen sich mit einem Mindestbeitrag pro Jahr gemäss dem Beitragsschlüssel (Anhang II) an der Entwicklung des Landschaftsparks Binntal.

2 Sie können sich darüber hinaus mit ausserordentlichen finanziellen Beiträgen oder in Form von nicht entschädigter Eigenarbeit an der Finanzierung der Parkprojekte beteiligen.

3 Sie verpflichten sich, ihre eigenen Aktivitäten und insbesondere ihre raumwirksamen Tätigkeiten und Ortsplanungen innerhalb des Parkperimeters auf die in Artikel 3 erwähnten Ziele auszurichten.

ÄNDERUNG DES PARKVERTRAGS

Art. 6

1 Der Parkvertrag kann während seiner Laufzeit grundsätzlich geändert werden.

2 Verändert sich der Parkperimeter aufgrund einer Erweiterung und erfüllt die entsprechende Gemeinde die Vorgaben des Bundes an einen Regionalen Naturpark, so kann der Vertrag mit dieser Gemeinde, unter Vorbehalt der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Parkgemeinden (Gemeinderatsbeschlüsse), des Vorstands des Trägervereins Landschaftspark Binntal und nach Anhörung der zuständigen Stellen von Bund und Kanton Wallis, ergänzt werden. Die Art und Weise sowie der Detaillierungsgrad der notwendigen Anpassungen (Charta, Programmvereinbarung) ist in Absprache mit Bund und Kanton zu definieren und gegebenenfalls erneut zur Prüfung einzureichen.

KÜNDIGUNG DES PARKVERTRAGS

Art. 7

1 Der Parkvertrag kann frühestens auf das Ende seiner Geltungsdauer (Art. 9 Abs. 3) gekündigt werden.

2 Eine vorzeitige Aufhebung ist insbesondere in folgenden Fällen möglich:

a) Der Bund verleiht das Parklabel nicht oder entzieht es der Parkträgerschaft während der Laufzeit des Vertrags.
b) Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Park ändern sich auf Ebene Bund oder Kanton (insbesondere Nutzungsbeschränkungen und Verbote).
c) Die finanziellen Beiträge von Bund oder vom Kanton werden während der Laufzeit dieses Parkvertrages wesentlich reduziert.

3 Für eine Aufhebung des Parkvertrags ist die Zustimmung der Parkträgerschaft und von mindestens zwei Dritteln der Parkgemeinden erforderlich. Vorbehalten bleibt die Aufhebung durch ein Gericht.

ERARBEITUNG UND VERABSCHIEDUNG VON MANAGEMENTPLAN UND VIERJAHRES-PLANUNG FÜR DEN BETRIEB

Art. 8

1 Der Parkträgerschaft obliegen insbesondere:

a) die Ausarbeitung der Managementpläne gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton Wallis unter Einbezug der Parkgemeinden sowie der betroffenen und interessierten Unternehmen und Organisationen;
b) die Einreichung der Managementpläne und weiterer Unterlagen bei den zuständigen Stellen von Bund und Kanton Wallis;
c) der Abschluss und die Erfüllung der Leistungsverträge mit dem Kanton Wallis, soweit die Aufgaben in den Leistungsverträgen nicht Dritten übertragen werden.

INKRAFTTRETEN, GELTUNGSDAUER UND ERNEUERUNG

Art. 9

1 Der Parkvertrag tritt in Kraft, sobald ihn die Stimmberechtigten der Parkgemeinden und der Vorstand des Vereins Landschaftspark Binntal (Trägerschaft) genehmigt haben, spätestens jedoch am 01.01.2022.

2 Lehnen eine oder mehrere Gemeinden den Parkvertrag ab und erfüllt der verbleibende Parkperimeter nach wie vor die Kriterien gemäss den Bundesvorgaben, so tritt der Parkvertrag automatisch mit den verbleibenden Gemeinden in Kraft, sofern diese damit einverstanden sind. Die Trägerschaft passt die Unterlagen (Managementplan, Projekte, Budget, Finanzierung) der neuen Situation entsprechend an.

3 Der Parkvertrag gilt bis zum Ende der 10-jährigen Betriebsphase, für die der Bund dem Landschaftspark Binntal das Label «Park von nationaler Bedeutung» verleiht.

4 Für seine Verlängerung muss der Vertrag den Stimmberechtigten aller Parkgemeinden wieder vorgelegt werden.

DIE PARKGEMEINDE BINN ALS MITGLIED DES LANDSCHAFTSPARKS BINNTAL

Gemeinde	**Ort, Datum**	**Präsident*in**	**Sekretär*in**
Binn	Binn, 14.9.20		

GEMEINDE (Kt. Wallis) BINN

DER VEREIN LANDSCHAFTSPARK BINNTAL ALS PARKTRÄGERSCHAFT

Präsident*in

Sitten, 11.9.20
Ort, Datum

Unterschrift

Geschäftsführer*in

Bern, 11.9.20
Ort, Datum

Unterschrift

Anhang I

Verzeichnis der Parkgemeinden und Parkperimeter (Stand 04.2020)

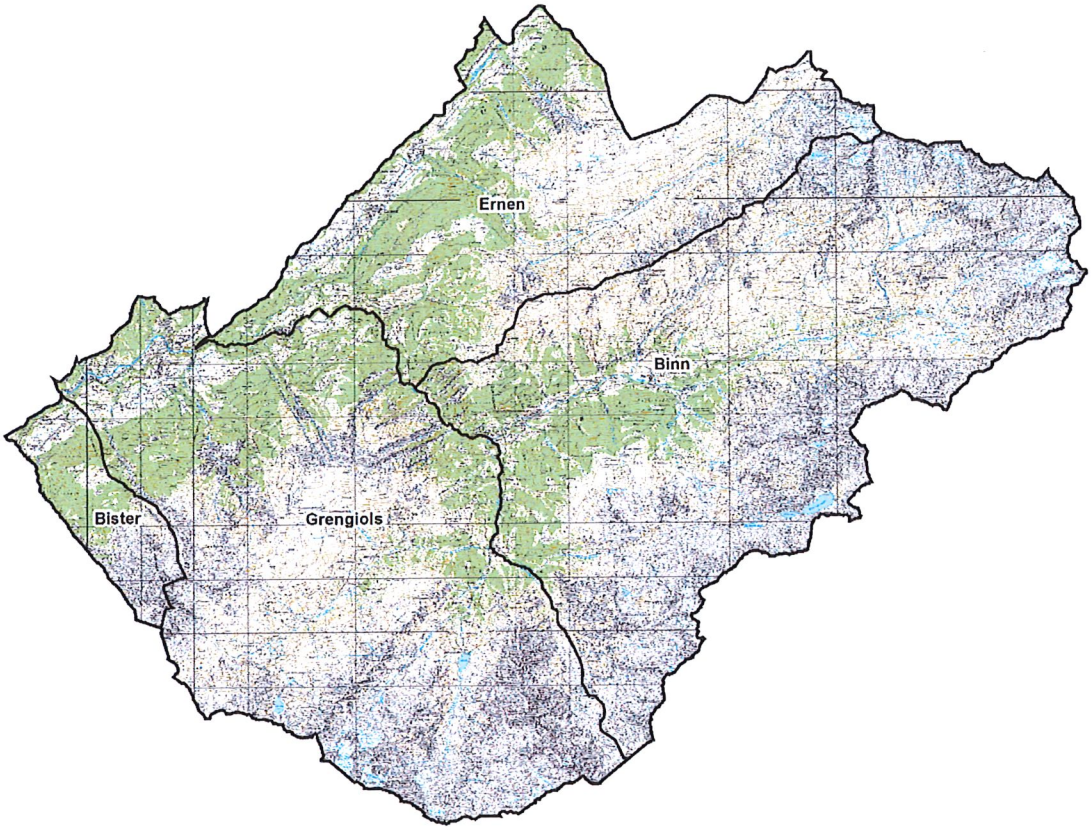

Anhang II Beitragsschlüssel und Vertragsunterzeichnung

Gemeinde	Beitrag	Ort, Datum
Binn	10'000.–	Binn, 14.9.20
Bister	500.–	Bister, 23.9.20
Ernen	7'000.–	Ernen, 15.9.20
Grengiols	7'000.–	Grengiols, 14.9.20
Total	**24'500.–**	

SCHWEIZER PÄRKE PARCHI PARCS REGIONALER NATURPARK

LANDSCHAFTSPARK BINNTAL

Parkvertrag

Vertrag zwischen der Parkgemeinde Bister und dem Verein Landschaftspark Binntal als Trägerschaft des Landschaftsparks Binntal

PARKGEMEINDEN ALS VERTRAGSPARTNER

Art. 1

1 Parteien dieses Vertrags sind die Parkgemeinden gemäss dem Verzeichnis in Anhang I sowie

2 der Verein Landschaftspark Binntal als Trägerschaft des Landschaftsparks Binntal.

GEGENSTAND DES VERTRAGS

Art. 2

1 Mit diesem Vertrag legen die am Park beteiligten Gemeinden und der Verein Landschaftspark Binntal die Grundsätze für die Entwicklung des Landschaftsparks Binntal während der 10-jährigen Betriebsphase (2022 bis 2031) fest.

2 Massgebliche rechtliche Grundlagen für den Vertrag sind die Artikel 23e ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) und die Pärkeverordnung (PäV) des Bundes.

ZWECK DES PARKS

Art. 3

1 Gemäss Artikel 23g NHG sowie den Artikeln 20 und 21 PäV hat der Landschaftspark Binntal zum Zweck, die Qualität von Natur und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten sowie eine nachhaltig betriebene Wirtschaft zu fördern. Die Projekte und Tätigkeiten stützen sich auf die strategischen Ziele des Bundes (BAFU)

a) Erhaltung und Aufwertung der Qualität von Natur und Landschaft
b) Stärkung einer nachhaltig betriebenen Wirtschaft
c) Sensibilisierung und Umweltbildung
d) Management, Kommunikation und räumliche Sicherung
e) Forschung

2 und auf die konkretisierten parkspezifischen Ziele des Landschaftsparks Binntal:

f) Fördern der regionalen Wertschöpfung (Tourismus, Gewerbe)
g) Erhalten, Aufwerten und Entwickeln der Natur- und Kulturlandschaften, Lebensräume, Flora und Fauna
h) Erhalten, Wiederherstellen und Entwickeln der Kulturgüter und Ortsbilder
i) Unterstützen und Fördern der Land- und Forstwirtschaft
j) Fördern von Kooperationen, Partnerschaften und Innovation
k) Fördern der Umweltbildung
l) Fördern des kulturellen Lebens

3 Die einzelnen Projekte und deren spezifische Ziele sind im Managementplan für die Betriebsphase 2022 bis 2031 und der jeweiligen Mehrjahresplanung detailliert beschrieben.

ORGANISATION DER TRÄGERSCHAFT

Art. 4

1 Der Verein Landschaftspark Binntal ist als Parkträgerschaft gemäss Artikel 25 PäV für die Errichtung, den Betrieb und die Qualitätssicherung des Parks zuständig.

2 Die Parkträgerschaft setzt sich für die Erfüllung der in Art. 3 formulierten Ziele, die Umsetzung der im Managementplan festgehaltenen Projekte und die Erreichung der in den Programmvereinbarungen festgehaltenen Indikatoren ein.

3 Die Gemeinden, die den vorliegenden Vertrag unterzeichnen, sind als Parkgemeinden Mitglied des Trägervereins Landschaftspark Binntal. Sie

profitieren von der Realisierung der gemeinsam definierten Projekte im Managementplan. Sie haben im Vorstand und in der Vereinsversammlung des Trägervereins die Stimmenmehrheit. Die diesbezüglichen Einzelheiten sind in den Statuten des Trägervereins geregelt.

FINANZIELLE UND ANDERWEITIGE BEITRÄGE DER PARKGEMEINDEN

Art. 5

1 Die Parkgemeinden beteiligen sich mit einem Mindestbeitrag pro Jahr gemäss dem Beitragsschlüssel (Anhang II) an der Entwicklung des Landschaftsparks Binntal.

2 Sie können sich darüber hinaus mit ausserordentlichen finanziellen Beiträgen oder in Form von nicht entschädigter Eigenarbeit an der Finanzierung der Parkprojekte beteiligen.

3 Sie verpflichten sich, ihre eigenen Aktivitäten und insbesondere ihre raumwirksamen Tätigkeiten und Ortsplanungen innerhalb des Parkperimeters auf die in Artikel 3 erwähnten Ziele auszurichten.

ÄNDERUNG DES PARKVERTRAGS

Art. 6

1 Der Parkvertrag kann während seiner Laufzeit grundsätzlich geändert werden.

2 Verändert sich der Parkperimeter aufgrund einer Erweiterung und erfüllt die entsprechende Gemeinde die Vorgaben des Bundes an einen Regionalen Naturpark, so kann der Vertrag mit dieser Gemeinde, unter Vorbehalt der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Parkgemeinden (Gemeinderatsbeschlüsse), des Vorstands des Trägervereins Landschaftspark Binntal und nach Anhörung der zuständigen Stellen von Bund und Kanton Wallis, ergänzt werden. Die Art und Weise sowie der Detaillierungsgrad der notwendigen Anpassungen (Charta, Programmvereinbarung) ist in Absprache mit Bund und Kanton zu definieren und gegebenenfalls erneut zur Prüfung einzureichen.

KÜNDIGUNG DES PARKVERTRAGS

Art. 7

1 Der Parkvertrag kann frühestens auf das Ende seiner Geltungsdauer (Art. 9 Abs. 3) gekündigt werden.

2 Eine vorzeitige Aufhebung ist insbesondere in folgenden Fällen möglich:

a) Der Bund verleiht das Parklabel nicht oder entzieht es der Parkträgerschaft während der Laufzeit des Vertrags.
b) Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Park ändern sich auf Ebene Bund oder Kanton (insbesondere Nutzungsbeschränkungen und Verbote).
c) Die finanziellen Beiträge von Bund oder vom Kanton werden während der Laufzeit dieses Parkvertrages wesentlich reduziert.

3 Für eine Aufhebung des Parkvertrags ist die Zustimmung der Parkträgerschaft und von mindestens zwei Dritteln der Parkgemeinden erforderlich. Vorbehalten bleibt die Aufhebung durch ein Gericht.

ERARBEITUNG UND VERABSCHIEDUNG VON MANAGEMENTPLAN UND VIERJAHRES-PLANUNG FÜR DEN BETRIEB

Art. 8

1 Der Parkträgerschaft obliegen insbesondere:

a) die Ausarbeitung der Managementpläne gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton Wallis unter Einbezug der Parkgemeinden sowie der betroffenen und interessierten Unternehmen und Organisationen;
b) die Einreichung der Managementpläne und weiterer Unterlagen bei den zuständigen Stellen von Bund und Kanton Wallis;
c) der Abschluss und die Erfüllung der Leistungsverträge mit dem Kanton Wallis, soweit die Aufgaben in den Leistungsverträgen nicht Dritten übertragen werden.

INKRAFTTRETEN, GELTUNGSDAUER UND ERNEUERUNG

Art. 9

1 Der Parkvertrag tritt in Kraft, sobald ihn die Stimmberechtigten der Parkgemeinden und der Vorstand des Vereins Landschaftspark Binntal (Trägerschaft) genehmigt haben, spätestens jedoch am 01.01.2022.

2 Lehnen eine oder mehrere Gemeinden den Parkvertrag ab und erfüllt der verbleibende Parkperimeter nach wie vor die Kriterien gemäss den Bundesvorgaben, so tritt der Parkvertrag automatisch mit den verbleibenden Gemeinden in Kraft, sofern diese damit einverstanden sind. Die Trägerschaft passt die Unterlagen (Managementplan, Projekte, Budget, Finanzierung) der neuen Situation entsprechend an.

3 Der Parkvertrag gilt bis zum Ende der 10-jährigen Betriebsphase, für die der Bund dem Landschaftspark Binntal das Label «Park von nationaler Bedeutung» verleiht.

4 Für seine Verlängerung muss der Vertrag den Stimmberechtigten aller Parkgemeinden wieder vorgelegt werden.

DIE PARKGEMEINDE BISTER ALS MITGLIED DES LANDSCHAFTSPARKS BINNTAL

Gemeinde	Ort, Datum	Präsident*in	Sekretär*in
Bister	Bister, 23.9.20		

DER VEREIN LANDSCHAFTSPARK BINNTAL ALS PARKTRÄGERSCHAFT

Präsident*in

Sitten, 11.9.20
Ort, Datum

Unterschrift

Geschäftsführer*in

Sion, 11.9.20
Ort, Datum

Unterschrift

Anhang I

Verzeichnis der Parkgemeinden und Parkperimeter (Stand 04.2020)

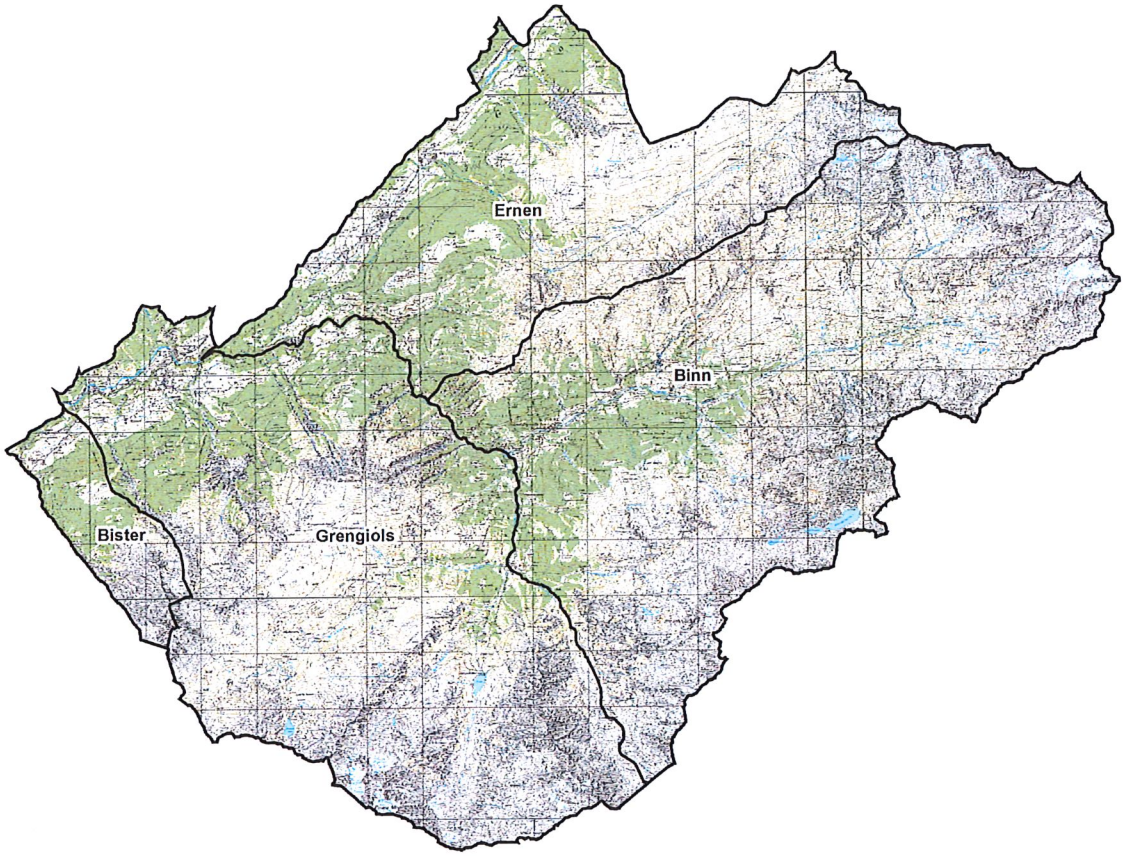

Anhang II Beitragsschlüssel und Vertragsunterzeichnung

Gemeinde	Beitrag	Ort, Datum
Binn	10'000.–	Binn, 14.9.20
Bister	500.–	Bister, 23.9.20
Ernen	7'000.–	Ernen, 15.9.20
Grengiols	7'000.–	Grengiols, 14.9.20
Total	**24'500.–**	

SCHWEIZER PÄRKE PARCHI PARCS REGIONALER NATURPARK

LANDSCHAFTSPARK BINNTAL

Parkvertrag

Vertrag zwischen der Parkgemeinde Ernen und dem Verein Landschaftspark Binntal als Trägerschaft des Landschaftsparks Binntal

PARKGEMEINDEN ALS VERTRAGSPARTNER

Art. 1

1 Parteien dieses Vertrags sind die Parkgemeinden gemäss dem Verzeichnis in Anhang I sowie

2 der Verein Landschaftspark Binntal als Trägerschaft des Landschaftsparks Binntal.

GEGENSTAND DES VERTRAGS

Art. 2

1 Mit diesem Vertrag legen die am Park beteiligten Gemeinden und der Verein Landschaftspark Binntal die Grundsätze für die Entwicklung des Landschaftsparks Binntal während der 10-jährigen Betriebsphase (2022 bis 2031) fest.

2 Massgebliche rechtliche Grundlagen für den Vertrag sind die Artikel 23e ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) und die Pärkeverordnung (PäV) des Bundes.

ZWECK DES PARKS

Art. 3

1 Gemäss Artikel 23g NHG sowie den Artikeln 20 und 21 PäV hat der Landschaftspark Binntal zum Zweck, die Qualität von Natur und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten sowie eine nachhaltig betriebene Wirtschaft zu fördern. Die Projekte und Tätigkeiten stützen sich auf die strategischen Ziele des Bundes (BAFU)

a) Erhaltung und Aufwertung der Qualität von Natur und Landschaft
b) Stärkung einer nachhaltig betriebenen Wirtschaft
c) Sensibilisierung und Umweltbildung
d) Management, Kommunikation und räumliche Sicherung
e) Forschung

2 und auf die konkretisierten parkspezifischen Ziele des Landschaftsparks Binntal:

f) Fördern der regionalen Wertschöpfung (Tourismus, Gewerbe)
g) Erhalten, Aufwerten und Entwickeln der Natur- und Kulturlandschaften, Lebensräume, Flora und Fauna
h) Erhalten, Wiederherstellen und Entwickeln der Kulturgüter und Ortsbilder
i) Unterstützen und Fördern der Land- und Forstwirtschaft
j) Fördern von Kooperationen, Partnerschaften und Innovation
k) Fördern der Umweltbildung
l) Fördern des kulturellen Lebens

3 Die einzelnen Projekte und deren spezifische Ziele sind im Managementplan für die Betriebsphase 2022 bis 2031 und der jeweiligen Mehrjahresplanung detailliert beschrieben.

ORGANISATION DER TRÄGERSCHAFT

Art. 4

1 Der Verein Landschaftspark Binntal ist als Parkträgerschaft gemäss Artikel 25 PäV für die Errichtung, den Betrieb und die Qualitätssicherung des Parks zuständig.

2 Die Parkträgerschaft setzt sich für die Erfüllung der in Art. 3 formulierten Ziele, die Umsetzung der im Managementplan festgehaltenen Projekte und die Erreichung der in den Programmvereinbarungen festgehaltenen Indikatoren ein.

3 Die Gemeinden, die den vorliegenden Vertrag unterzeichnen, sind als Parkgemeinden Mitglied des Trägervereins Landschaftspark Binntal. Sie

profitieren von der Realisierung der gemeinsam definierten Projekte im Managementplan. Sie haben im Vorstand und in der Vereinsversammlung des Trägervereins die Stimmenmehrheit. Die diesbezüglichen Einzelheiten sind in den Statuten des Trägervereins geregelt.

FINANZIELLE UND ANDERWEITIGE BEITRÄGE DER PARKGEMEINDEN

Art. 5

1 Die Parkgemeinden beteiligen sich mit einem Mindestbeitrag pro Jahr gemäss dem Beitragsschlüssel (Anhang II) an der Entwicklung des Landschaftsparks Binntal.

2 Sie können sich darüber hinaus mit ausserordentlichen finanziellen Beiträgen oder in Form von nicht entschädigter Eigenarbeit an der Finanzierung der Parkprojekte beteiligen.

3 Sie verpflichten sich, ihre eigenen Aktivitäten und insbesondere ihre raumwirksamen Tätigkeiten und Ortsplanungen innerhalb des Parkperimeters auf die in Artikel 3 erwähnten Ziele auszurichten.

ÄNDERUNG DES PARKVERTRAGS

Art. 6

1 Der Parkvertrag kann während seiner Laufzeit grundsätzlich geändert werden.

2 Verändert sich der Parkperimeter aufgrund einer Erweiterung und erfüllt die entsprechende Gemeinde die Vorgaben des Bundes an einen Regionalen Naturpark, so kann der Vertrag mit dieser Gemeinde, unter Vorbehalt der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Parkgemeinden (Gemeinderatsbeschlüsse), des Vorstands des Trägervereins Landschaftspark Binntal und nach Anhörung der zuständigen Stellen von Bund und Kanton Wallis, ergänzt werden. Die Art und Weise sowie der Detaillierungsgrad der notwendigen Anpassungen (Charta, Programmvereinbarung) ist in Absprache mit Bund und Kanton zu definieren und gegebenenfalls erneut zur Prüfung einzureichen.

KÜNDIGUNG DES PARKVERTRAGS

Art. 7

1 Der Parkvertrag kann frühestens auf das Ende seiner Geltungsdauer (Art. 9 Abs. 3) gekündigt werden.

2 Eine vorzeitige Aufhebung ist insbesondere in folgenden Fällen möglich:

a) Der Bund verleiht das Parklabel nicht oder entzieht es der Parkträgerschaft während der Laufzeit des Vertrags.
b) Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Park ändern sich auf Ebene Bund oder Kanton (insbesondere Nutzungsbeschränkungen und Verbote).
c) Die finanziellen Beiträge von Bund oder vom Kanton werden während der Laufzeit dieses Parkvertrages wesentlich reduziert.

3 Für eine Aufhebung des Parkvertrags ist die Zustimmung der Parkträgerschaft und von mindestens zwei Dritteln der Parkgemeinden erforderlich. Vorbehalten bleibt die Aufhebung durch ein Gericht.

ERARBEITUNG UND VERABSCHIEDUNG VON MANAGEMENTPLAN UND VIERJAHRES-PLANUNG FÜR DEN BETRIEB

Art. 8

1 Der Parkträgerschaft obliegen insbesondere:

a) die Ausarbeitung der Managementpläne gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton Wallis unter Einbezug der Parkgemeinden sowie der betroffenen und interessierten Unternehmen und Organisationen;
b) die Einreichung der Managementpläne und weiterer Unterlagen bei den zuständigen Stellen von Bund und Kanton Wallis;
c) der Abschluss und die Erfüllung der Leistungsverträge mit dem Kanton Wallis, soweit die Aufgaben in den Leistungsverträgen nicht Dritten übertragen werden.

INKRAFTTRETEN, GELTUNGSDAUER UND ERNEUERUNG

Art. 9

1 Der Parkvertrag tritt in Kraft, sobald ihn die Stimmberechtigten der Parkgemeinden und der Vorstand des Vereins Landschaftspark Binntal (Trägerschaft) genehmigt haben, spätestens jedoch am 01.01.2022.

2 Lehnen eine oder mehrere Gemeinden den Parkvertrag ab und erfüllt der verbleibende Parkperimeter nach wie vor die Kriterien gemäss den Bundesvorgaben, so tritt der Parkvertrag automatisch mit den verbleibenden Gemeinden in Kraft, sofern diese damit einverstanden sind. Die Trägerschaft passt die Unterlagen (Managementplan, Projekte, Budget, Finanzierung) der neuen Situation entsprechend an.

3 Der Parkvertrag gilt bis zum Ende der 10-jährigen Betriebsphase, für die der Bund dem Landschaftspark Binntal das Label «Park von nationaler Bedeutung» verleiht.

4 Für seine Verlängerung muss der Vertrag den Stimmberechtigten aller Parkgemeinden wieder vorgelegt werden.

DIE PARKGEMEINDE ERNEN ALS MITGLIED DES LANDSCHAFTSPARKS BINNTAL

Gemeinde	**Ort, Datum**	**Präsident*in**	**Sekretär*in**
Ernen	15.09.2020		

DER VEREIN LANDSCHAFTSPARK BINNTAL ALS PARKTRÄGERSCHAFT

Präsident*in

Sitten, 11.9.20
Ort, Datum

Unterschrift

Geschäftsführer*in

Binn, 11.9.20
Ort, Datum

Unterschrift

Anhang I

Verzeichnis der Parkgemeinden und Parkperimeter (Stand 04.2020)

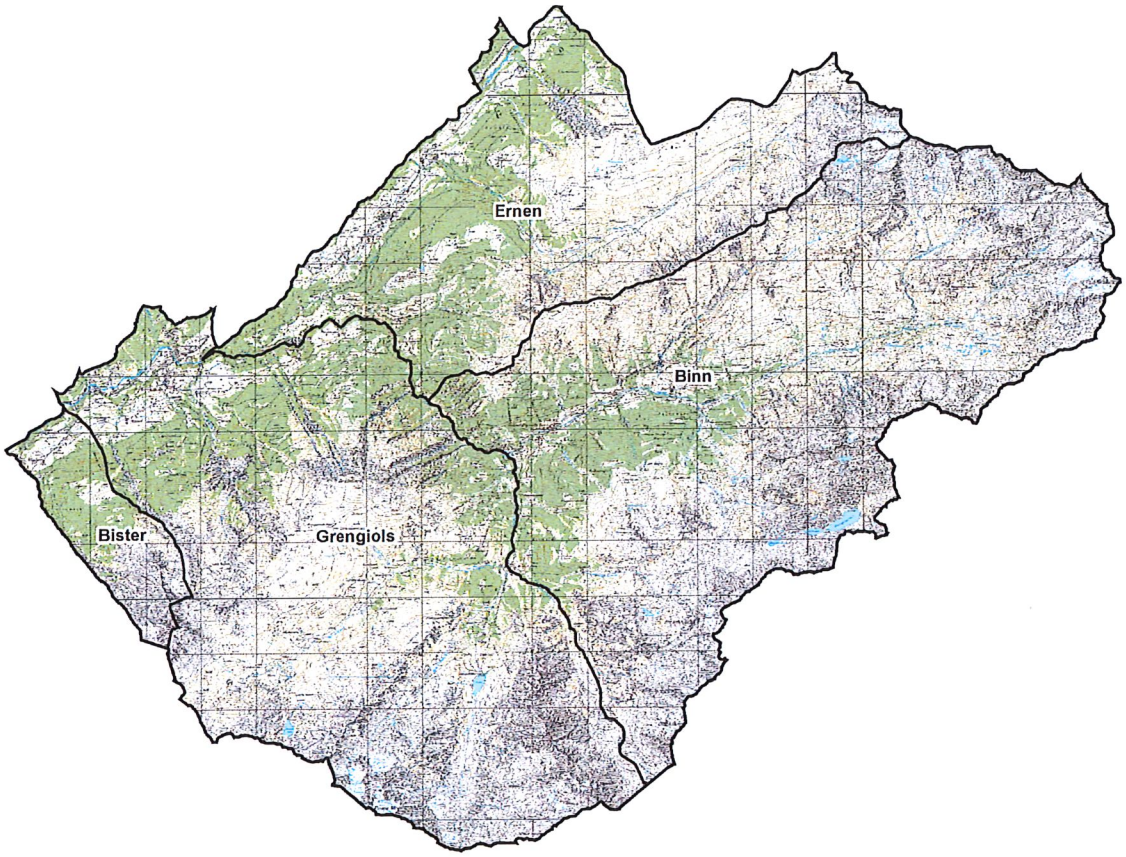

Anhang II Beitragsschlüssel und Vertragsunterzeichnung

Gemeinde	Beitrag	Ort, Datum
Binn	10'000.–	Binn, 14.9.20
Bister	500.–	Bister, 23.9.20
Ernen	7'000.–	Ernen, 15.9.20
Grengiols	7'000.–	Grengiols, 14.9.20
Total	**24'500.–**	

SCHWEIZER PÄRKE REGIONALER NATURPARK
PARCHI SVIZZERI
PARCS SUISSES

LANDSCHAFTSPARK BINNTAL

Parkvertrag

Vertrag zwischen der Parkgemeinde Grengiols und dem Verein Landschaftspark Binntal als Trägerschaft des Landschaftsparks Binntal

PARKGEMEINDEN ALS VERTRAGSPARTNER

Art. 1

1 Parteien dieses Vertrags sind die Parkgemeinden gemäss dem Verzeichnis in Anhang I sowie

2 der Verein Landschaftspark Binntal als Trägerschaft des Landschaftsparks Binntal.

GEGENSTAND DES VERTRAGS

Art. 2

1 Mit diesem Vertrag legen die am Park beteiligten Gemeinden und der Verein Landschaftspark Binntal die Grundsätze für die Entwicklung des Landschaftsparks Binntal während der 10-jährigen Betriebsphase (2022 bis 2031) fest.

2 Massgebliche rechtliche Grundlagen für den Vertrag sind die Artikel 23e ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) und die Pärkeverordnung (PäV) des Bundes.

ZWECK DES PARKS

Art. 3

1 Gemäss Artikel 23g NHG sowie den Artikeln 20 und 21 PäV hat der Landschaftspark Binntal zum Zweck, die Qualität von Natur und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten sowie eine nachhaltig betriebene Wirtschaft zu fördern. Die Projekte und Tätigkeiten stützen sich auf die strategischen Ziele des Bundes (BAFU)

a) Erhaltung und Aufwertung der Qualität von Natur und Landschaft
b) Stärkung einer nachhaltig betriebenen Wirtschaft
c) Sensibilisierung und Umweltbildung
d) Management, Kommunikation und räumliche Sicherung
e) Forschung

2 und auf die konkretisierten parkspezifischen Ziele des Landschaftsparks Binntal:

f) Fördern der regionalen Wertschöpfung (Tourismus, Gewerbe)
g) Erhalten, Aufwerten und Entwickeln der Natur- und Kulturlandschaften, Lebensräume, Flora und Fauna
h) Erhalten, Wiederherstellen und Entwickeln der Kulturgüter und Ortsbilder
i) Unterstützen und Fördern der Land- und Forstwirtschaft
j) Fördern von Kooperationen, Partnerschaften und Innovation
k) Fördern der Umweltbildung
l) Fördern des kulturellen Lebens

3 Die einzelnen Projekte und deren spezifische Ziele sind im Managementplan für die Betriebsphase 2022 bis 2031 und der jeweiligen Mehrjahresplanung detailliert beschrieben.

ORGANISATION DER TRÄGERSCHAFT

Art. 4

1 Der Verein Landschaftspark Binntal ist als Parkträgerschaft gemäss Artikel 25 PäV für die Errichtung, den Betrieb und die Qualitätssicherung des Parks zuständig.

2 Die Parkträgerschaft setzt sich für die Erfüllung der in Art. 3 formulierten Ziele, die Umsetzung der im Managementplan festgehaltenen Projekte und die Erreichung der in den Programmvereinbarungen festgehaltenen Indikatoren ein.

3 Die Gemeinden, die den vorliegenden Vertrag unterzeichnen, sind als Parkgemeinden Mitglied des Trägervereins Landschaftspark Binntal. Sie

profitieren von der Realisierung der gemeinsam definierten Projekte im Managementplan. Sie haben im Vorstand und in der Vereinsversammlung des Trägervereins die Stimmenmehrheit. Die diesbezüglichen Einzelheiten sind in den Statuten des Trägervereins geregelt.

FINANZIELLE UND ANDERWEITIGE BEITRÄGE DER PARKGEMEINDEN

Art. 5

1 Die Parkgemeinden beteiligen sich mit einem Mindestbeitrag pro Jahr gemäss dem Beitragsschlüssel (Anhang II) an der Entwicklung des Landschaftsparks Binntal.

2 Sie können sich darüber hinaus mit ausserordentlichen finanziellen Beiträgen oder in Form von nicht entschädigter Eigenarbeit an der Finanzierung der Parkprojekte beteiligen.

3 Sie verpflichten sich, ihre eigenen Aktivitäten und insbesondere ihre raumwirksamen Tätigkeiten und Ortsplanungen innerhalb des Parkperimeters auf die in Artikel 3 erwähnten Ziele auszurichten.

ÄNDERUNG DES PARKVERTRAGS

Art. 6

1 Der Parkvertrag kann während seiner Laufzeit grundsätzlich geändert werden.

2 Verändert sich der Parkperimeter aufgrund einer Erweiterung und erfüllt die entsprechende Gemeinde die Vorgaben des Bundes an einen Regionalen Naturpark, so kann der Vertrag mit dieser Gemeinde, unter Vorbehalt der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Parkgemeinden (Gemeinderatsbeschlüsse), des Vorstands des Trägervereins Landschaftspark Binntal und nach Anhörung der zuständigen Stellen von Bund und Kanton Wallis, ergänzt werden. Die Art und Weise sowie der Detaillierungsgrad der notwendigen Anpassungen (Charta, Programmvereinbarung) ist in Absprache mit Bund und Kanton zu definieren und gegebenenfalls erneut zur Prüfung einzureichen.

KÜNDIGUNG DES PARKVERTRAGS

Art. 7

1 Der Parkvertrag kann frühestens auf das Ende seiner Geltungsdauer (Art. 9 Abs. 3) gekündigt werden.

2 Eine vorzeitige Aufhebung ist insbesondere in folgenden Fällen möglich:

a) Der Bund verleiht das Parklabel nicht oder entzieht es der Parkträgerschaft während der Laufzeit des Vertrags.
b) Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Park ändern sich auf Ebene Bund oder Kanton (insbesondere Nutzungsbeschränkungen und Verbote).
c) Die finanziellen Beiträge von Bund oder vom Kanton werden während der Laufzeit dieses Parkvertrages wesentlich reduziert.

3 Für eine Aufhebung des Parkvertrags ist die Zustimmung der Parkträgerschaft und von mindestens zwei Dritteln der Parkgemeinden erforderlich. Vorbehalten bleibt die Aufhebung durch ein Gericht.

ERARBEITUNG UND VERABSCHIEDUNG VON MANAGEMENTPLAN UND VIERJAHRES-PLANUNG FÜR DEN BETRIEB

Art. 8

1 Der Parkträgerschaft obliegen insbesondere:

a) die Ausarbeitung der Managementpläne gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton Wallis unter Einbezug der Parkgemeinden sowie der betroffenen und interessierten Unternehmen und Organisationen;
b) die Einreichung der Managementpläne und weiterer Unterlagen bei den zuständigen Stellen von Bund und Kanton Wallis;
c) der Abschluss und die Erfüllung der Leistungsverträge mit dem Kanton Wallis, soweit die Aufgaben in den Leistungsverträgen nicht Dritten übertragen werden.

INKRAFTTRETEN, GELTUNGSDAUER UND ERNEUERUNG

Art. 9

1 Der Parkvertrag tritt in Kraft, sobald ihn die Stimmberechtigten der Parkgemeinden und der Vorstand des Vereins Landschaftspark Binntal (Trägerschaft) genehmigt haben, spätestens jedoch am 01.01.2022.

2 Lehnen eine oder mehrere Gemeinden den Parkvertrag ab und erfüllt der verbleibende Parkperimeter nach wie vor die Kriterien gemäss den Bundesvorgaben, so tritt der Parkvertrag automatisch mit den verbleibenden Gemeinden in Kraft, sofern diese damit einverstanden sind. Die Trägerschaft passt die Unterlagen (Managementplan, Projekte, Budget, Finanzierung) der neuen Situation entsprechend an.

3 Der Parkvertrag gilt bis zum Ende der 10-jährigen Betriebsphase, für die der Bund dem Landschaftspark Binntal das Label «Park von nationaler Bedeutung» verleiht.

4 Für seine Verlängerung muss der Vertrag den Stimmberechtigten aller Parkgemeinden wieder vorgelegt werden.

DIE PARKGEMEINDE GRENGIOLS ALS MITGLIED DES LANDSCHAFTSPARKS BINNTAL

Gemeinde	Ort, Datum	Präsident*in	Sekretär*in
Grengiols	14.9.2020		

DER VEREIN LANDSCHAFTSPARK BINNTAL ALS PARKTRÄGERSCHAFT

Präsident*in

Sitten, 11.9.20
Ort, Datum

Unterschrift

Geschäftsführer*in

Binn, 11.9.20
Ort, Datum

Unterschrift

Anhang I

Verzeichnis der Parkgemeinden und Parkperimeter (Stand 04.2020)

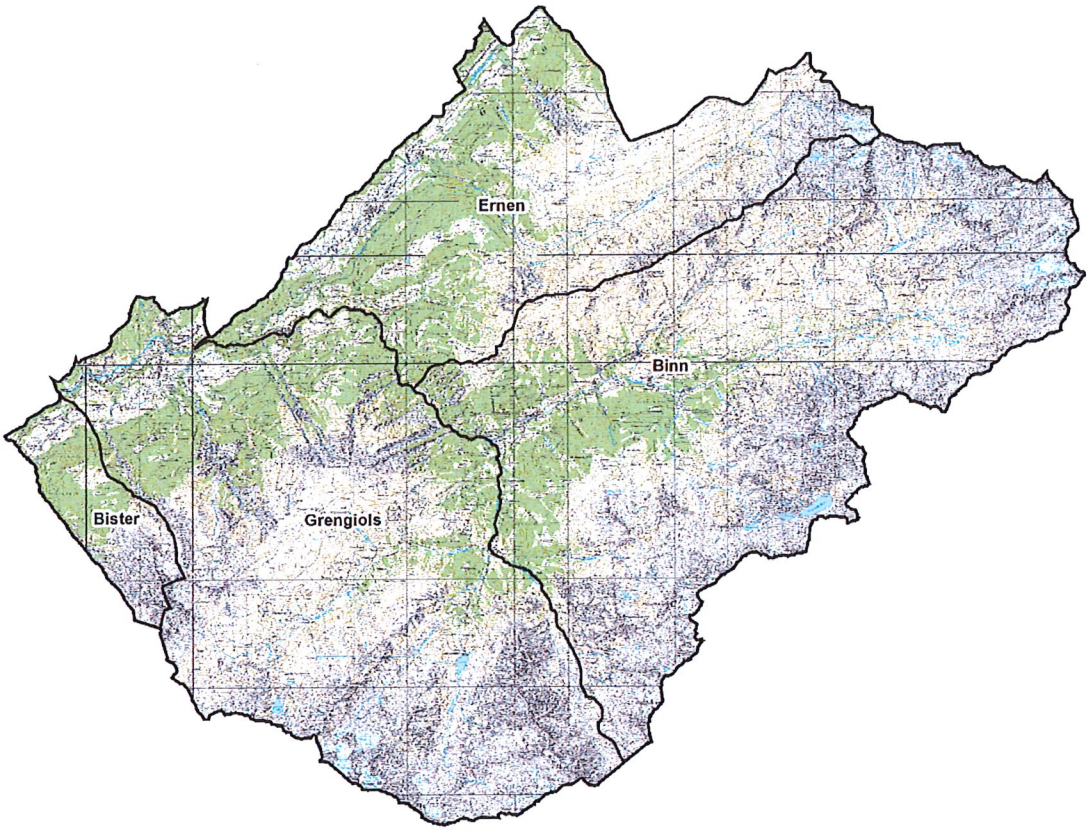

Anhang II Beitragsschlüssel und Vertragsunterzeichnung

Gemeinde	Beitrag	Ort, Datum
Binn	10'000.–	Binn, 14.9.20
Bister	500.–	Bister, 23.9.20
Ernen	7'000.–	Ernen, 15.9.20
Grengiols	7'000.–	Grengiols, 14.9.20
Total	**24'500.–**	

Gemeinde Binn

Tel. 027 971 46 20
E-Mail gemeinde@binn.ch
www.binn.ch

Dorfstrasse 11
3996 Binn

Protokollauszug der Urversammlung

Datum: Donnerstag, 25. Juni 2020
Zeit: 20:00 h – 21:15 h
Ort: Gemeindesaal Binn

Die Gemeindepräsidentin konnte 30 Stimmberechtigte zur Urversammlung begrüssen. Speziell begrüsste sie Moritz Schwery, Präsident und Dominique Weissen, Geschäftsführerin des Landschaftsparks Binntal sowie Treuhänder Nobert Imhasly.
Da die Abstände gemäss Covid19-Verordnung nicht eingehalten werden konnten, bestand eine Maskenpflicht.

Unter anderem wurde über folgendes Traktandum Beschluss gefasst:

3 Abstimmung über den Parkvertrag mit dem Landschaftspark Binntal für die Jahre 2022 - 2031

Dominique Weissen, Geschäftsführerin des Landschaftsparks Binntal informierte, dass alle zehn Jahre über den Weiterbetrieb des Landschaftsparks in den Parkgemeinden abgestimmt werden muss. Anhand einer Präsentation stellte sie den Parkvertrag für die Jahre 2022 bis 2031 vor. Die Bevölkerung wurde vorgängig mittels Park-Info über die Tätigkeitsbereiche und die getätigten Projekte informiert, so dass sie auf einen detaillierten Rückblick verzichtete.
Die Gemeindepräsidentin fragte die Versammlung an, ob jemand eine geheime Abstimmung verlangt. Dies war nicht der Fall. Somit wurde per Handerheben über den Parkvertrag abgestimmt. Die Stimmberechtigen stimmten dem Vertrag einstimmig zu.
Moritz Schwery bedankte sich bei den Anwesenden für die Unterstützung und das Vertrauen in den Landschaftspark Binntal und dankte vor allem auch Dominique Weissen, die als Geschäftsführerin in der ersten Betriebsphase den Landschaftspark Binntal kompetent geführt hat. Die Gemeindepräsidentin schloss sich den Worten an und bedankte sich bei den Vertretern des Landschaftsparks.

Binn, den 25. Juni 2020

Die Gemeindepräsidentin

Jacqueline Imhof-Schmid

GEMEINDE (Kt. Wallis) BINN

Der Gemeindeschreiber

Manfred Imhof

Bister, 20. Sept. 2020

Protokoll-Auszug

Von der Urversammlung vom 26.06.2020

Die Urversammlung stimmt dem neuen Parkvertrag einstimmig zu.

Für getreuen Auszug

E. Zeiter, Präsident

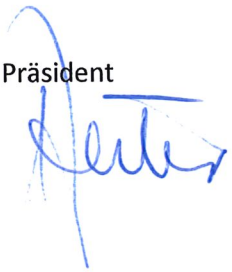

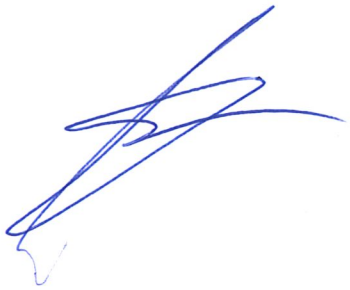

Gemeinde Ernen
Hengert 1 – Postfach 4
3995 Ernen
Tel. 027 971 14 28
gemeinde@ernen.ch
www.ernen.ch

PROTOKOLLAUSZUG

Protokoll der Urversammlung der Munizipalgemeinde Ernen

Datum/Zeit:	Dienstag, 30. Juni 2020, 20.00 – 21.05 Uhr
Ort:	Ernen, Mehrzweckhalle
Anwesend:	53 Bürger und Bürgerinnen
	Revisor: Imhasly Simon
	Gast: Schwery Moritz
Vorsitz:	Gemeindepräsidentin Clausen Christine
Protokoll:	Stefan Clausen

6. Informationen und Beschlussfassungen:

- **Verlängerung Parkvertrag Landschaftspark Binntal**

Vizepräsident und Gemeindevertreter im Landschaftspark Binntal, Walter Francesco, informiert zur Abstimmung über die zweite Betriebsphase des Parks. Diese Abstimmung ist nötig, weil der Bund das Parklabel jeweils für die Dauer von zehn Jahren verleiht – also für die Jahre 2022 bis 2031.

Im Vorfeld dieser Urversammlung war geplant eine Informationsveranstaltung durchzuführen. Leider war dies wegen den COVID-19-Sicherheitsbestimmungen nicht möglich. Im Parkinfo-Spezial, mit einem Newsletter, im Walliser Bote und in den Sozialen Medien ist auf die ersten zehn erfolgreichen Jahre Landschaftspark Binntal ausführlich informiert worden.

Der Parkvertrag für die zweite Betriebsphase
Die letzten Abstimmungen über den Parkvertrag fanden 2010 statt. Nun geht die erste sogenannte Betriebsphase des Parks zu Ende, und das Parklabel läuft Ende 2021 aus. Deshalb wird über die Verträge zwischen den Gemeinden und dem Verein Landschaftspark Binntal für die Jahre 2022–2031 abgestimmt. Im Vertrag wird der Zweck des Parks erläutert, die Organisation beschrieben, die Beiträge der Gemeinden festgelegt

und weitere Modalitäten geregelt. Am Vertrag wurde nichts verändert – er ist derselbe wie bereits im Jahre 2010. Nur die Daten in den Artikeln 2 und 9 wurden angepasst.

Evaluationsbericht zur erste Betriebsphase
In einem ausführlichen Bericht hat der Landschaftspark Binntal überprüft, inwieweit der Park seine bisherigen Ziele erreicht hat, welche Wirkungen die Aktivitäten entfaltet haben und wo in Zukunft Handlungsbedarf besteht. Der Bericht zeigte, dass der Landschaftspark Binntal seine Ziele durch die Initiierung und Umsetzung verschiedenster Projekte erreichen konnte. Die Wirkung der Aktivitäten ist hoch, ebenso die Akzeptanz bei den verschiedenen Anspruchsgruppen.

Landwirtschaft, Tourismus und Gewerbe sollen von den landschaftlichen Vorzügen profitieren, gleichzeitig aber Natur und Landschaft schonend behandeln.

Argumente für ein Ja zum neuen Parkvertrag

- Der Landschaftspark Binntal hat seit seiner Gründung zahlreiche Projekte zum Erhalt von Natur- und Kulturlandschaft realisiert. Die Sanierung der alten Strasse durch die Twingischlucht, die Erneuerung verschiedener Trockenmauern, die Instandstellung der Wasserleite Trusera, die Realisierung des Tulpenrings in Grengiols, Massnahmen zum Erhalt der Hochstammobstbäume und die Sanierung von Nutzbauten sind nur einige Beispiele von Projekten, die dank des Parks realisiert werden konnten.

- Der Tourismus ist der wichtigste Wirtschaftstreiber der Region. Die Angebote und Vermarktungsmöglichkeiten des Landschaftsparks Binntal bringen Gäste in die Region. Diese generieren mit der Nutzung der Angebote, den Übernachtungen und Konsumation Wertschöpfung. Davon profitieren Beherberger/innen, Gastrobetriebe, Postautounternehmer, die Dorfläden und indirekt das ganze Gewerbe.
  Durch Projekte wie die Station Ritz oder das Dorfhotel in Grengiols werden Kooperationen in der Region gefördert und Arbeitsplätze geschaffen. Zudem profitiert das Gewerbe auch von den Investitionen zum Erhalt der Kultur- und Naturlandschaft, wie sie oben genannt werden.

- Anlässe wie Parkwanderung, Herbstmarkt und 1. August-Brunch bringen Leute zusammen, die Dorfbevölkerung untereinander, jung und alt, Einheimische und Gäste. In Arbeitsgruppen kommen viele zu Wort, können mitgestalten.
  Der Park fördert Kultur und Traditionen wie z.B. die Hackbretttradition.

- Die Gemeinden können zusammen mit dem Landschaftspark Binntal Projekte realisieren, die sie allein nicht bezahlen könnten. Der Park kann Projekte anstossen, umsetzen, finanzieren oder teilfinanzieren. Der Park generiert jährlich CHF 610'000.– vom Bund, CHF 255'000.– vom Kanton und ca. CHF 250'000.– an Drittmitteln und Einnahmen, die zugunsten der Projekte im Parkgebiet investiert werden. Der Park schafft dadurch direkt und indirekt Arbeitsplätze.

Der Parkvertrag wurde im Infoblatt zur Urversammlung der Bevölkerung zugestellt.
Wünscht jemand, dass der Vertrag Artikel für Artikel vorgelesen wird?
Keine Wortmeldung

Die Situation von Blitzingen und Niederwald
Da aufgrund der nationalen Pärkeverordnung nur ganze Gemeinden Teil eines regionalen Naturparks sein können, müssen Blitzingen und Niederwald Ende 2021 aus dem Park ausscheiden. Der Vorstand und die beteiligten Gemeinden bedauern diese Tatsa-

che. Damit Blitzingen und Niederwald im Park bleiben könnten, müsste die ganze Gemeinde Goms dem Park beitreten. Diese Variante wurde 2018 im Hinblick auf die neue Betriebsphase geprüft. Trägerschaft und Gemeinden haben damals den Entscheid gefasst, dass eine so grosse Erweiterung um die gerade erst fusionierte Gemeinde im Moment nicht weiterverfolgt werden soll. Selbstverständlich kann die Idee zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufgenommen werden. Von Seiten des Parks möchte man die konstruktive Zusammenarbeit im Bereich von Projekten im Rahmen der beschränkten Möglichkeiten weiterführen und die aufgebauten Kontakte mit Bevölkerung und Vereinen von Blitzingen und Niederwald aufrechterhalten.

Antworten auf die gestellten Fragen:

- Die realisierten Projekte des LP Binntal in den Gemeinden Blitzingen und Niederwald laufen weiter und werden von der Gemeinde Goms weiter betreut.
- Die Anfrage der Gemeinde Mörel zur Aufnahme in den Landschaftspark Binntal ist vom Vorstand abgelehnt worden. Mörel ist bereits Partnergemeinde des UNESCO Welterbes Jungfrau-Aletsch. Der Landschaftspark ist eher an einer Erweiterung in Richtung Osten interessiert (Goms, Obergoms).

Schwery Moritz als Präsident des Landschaftsparks Binntal dankt für die Einladung und bestätigt, dass der Park die Unterstützung der Bevölkerung braucht. Der Naturpark Binntal ist eine Erfolgsgeschichte, welche man gerne weiterverfolgt.
Das Gesamtresultat ist wichtig für die Gemeinde. Es ist eine Herausforderung den Park zu erhalten und weiterzuentwickeln, dazu braucht es eine Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit im Park. Die Landschaft ist ein wichtiges Potential unserer Gemeinde.

Die Gemeinden Grengiols, Binn und Bister haben dem Parkvertrag bereits einstimmig zugestimmt. Der Gemeinderat von Ernen hat den Parkvertrag eingehend geprüft und empfiehlt euch einstimmig diesen zuzustimmen.

Gemeindepräsidentin Clausen erweitert, dass sich die Gemeinde einzig mit einem Jahresbeitrag von Fr. 7'000.00 beteiligen muss. Der Landschaftspark ist aus dem heutigen touristischen Angebot nicht wegzudenken. Viele Projekte wie die Trockensteinmauern und die Wiederherstellung der Trusera sind durch den Park realisiert worden.

Der Vertrag wird nicht artikelweise vorgetragen, da sich einzig das Datum der 10-jährigen Betriebsphase von 2022 bis 2031 verändert.

Abstimmung:
Der Parkvertrag wird einstimmig ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung angenommen.

Für getreue Abschrift:

GEMEINDEVERWALTUNG ERNEN

Die Präsidentin:	Der Schreiber:
Christine Clausen	Stefan Clausen

Ernen, 20,08,2020

GEMEINDE GRENGIOLS

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER URVERSAMMLUNG VOM 23. JUNI 2020

Landschftspark Binntal
Verlängerung Parkvertrag 2022 - 2031

Beschlussfassung:

Die Urversammlung genehmigt die Verlängerung des Parkvertrages mit 38 Ja-Stimmen und einer Enthaltung.

Grengiols, 24. Juni 2020

Gemeindeverwaltung Grengiols

Der Präsident: Armin Zeiter

Die Schreiberin: Sarah Walpen

Dorfplatz 22
3993 Grengiols
Telefon 027 927 10 48
Fax 027 927 48 13
gemeinde@grengiols.ch
www.grengiols.ch